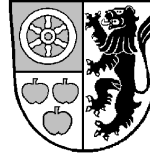


LANDRATSAMT WEIMARER LAND



Sozialamt

Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit 01.01.2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis Vollendung des 18. Lebensjahres) entweder neben dem monatlichen Regelbedarf bzw. ergänzend zum Wohngeld und Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt (ausgenommen Berufsschüler mit Ausbildungsvergütung).



Wer ist dem Grunde nach anspruchsberechtigt?

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die

- Leistungen nach dem **SGB II** (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
- Leistungen nach dem **SGB XII** (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung)
- Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** (Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten.

2. Personen, die Anspruch auf Kindergeld haben **und**

- das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für das Kind **Kinderzuschlag** beziehen,
oder
- **Wohngeld** geleistet wird und sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied sind.

Welche Leistungen gibt es?

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schülerbeförderung
- Schulbedarf (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar)

- Angemessene Lernförderung im Einzelfall mit Nachweis der Erforderlichkeit durch die Schule
- Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen (dabei beträgt der Eigenanteil 1 Euro / Mittagessen)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (10 Euro / Monat für z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit oder Unterricht in künstlerischen Fächern oder auch die Teilnahme an Freizeitaktivitäten)



Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderungen nicht als Geldleistung, sondern durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erbracht.

Müssen die Leistungen extra beantragt werden?

Die Leistungen müssen extra beantragt werden und zwar beim Landratsamt Weimarer Land/Sozialamt/Bildung und Teilhabe. **Ausnahme:** Schulbedarf für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG, diese Leistungen werden wie bisher über das Jobcenter (SGB II) bzw. über das Sozialamt (SGB XII, § 2 AsylbLG) an die Eltern überwiesen. Für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger ist auch hier ein Antrag zu stellen.

Ihre Ansprechpartner:

Buchstaben A-H

Frau Krüger

Tel.: 03644/540-7989

Buchstaben I-Q

Frau Szabo

Tel: 03644/540-7982

Buchstaben P-Z

Frau Solga

Tel: 03644/540-7983

e-Mail: : post.sozialamt@WL.thueringen.de

Postadresse

Bahnhofstr. 28

99510 Apolda

Besucheradresse

Bahnhofstr. 28

99510 Apolda

Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 9.00 Uhr– 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag: geschlossen